

**Satzung  
zur Festlegung der Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder des Medienrates**

vom 2. September 1995  
(ABl. Berlin S. 4103 ; ABl. Brandenburg / AAnz. S. 970)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medienstaatsvertrag) und in Vollziehung des Beschlusses des Medienrates vom 2. September 1995 wird mit Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen die Satzung zur Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Medienrates vom 23. April 1993 wie folgt neu gefaßt:

**§ 1 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Medienrates**

- (1) Die Mitglieder des Medienrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus Grundentschädigung, Sitzungsgeldern und Erstattung der Reisekosten zusammensetzt.
- (2) Der Vorsitzende des Medienrates erhält eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 2.500,-- DM, die übrigen Mitglieder des Medienrates erhalten eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 2000,-- DM. Die Grundentschädigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem das Mitglied vom Landtag Brandenburg oder vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt worden ist. Ausscheidende Mitglieder erhalten die Grundentschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie aus dem Medienrat ausscheiden.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 250,-- DM je Sitzung für das die Sitzung leitende Mitglied und 200,-- DM für die übrigen Mitglieder des Medienrates.
- (4) Reisekosten werden nach der höchsten Klasse und Stufe in entsprechender Anwendung der für Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften mit der Maßgabe erstattet, daß Fahrtkosten, die beim Benutzen von Land- und Wasserfahrzeugen auf Dienstreisen entstanden sind, bis zu den Kosten der Ersten Klasse erstattet werden. Die Benutzung von Taxis und von Privatkraftwagen wird allgemein genehmigt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.